



**DFS** Deutsche Flugsicherung

NfL I 302/00

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL I

48. Jahrgang

Offenbach a.M., 14. Dezember 2000

---

## **Nachrichtliche Bekanntmachung der Gemeinsamen Empfehlung des Bundes und der Länder für das Feuerlösch- und technische Rettungswesen auf Regionalen Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen mit Linien- und/oder Pauschalflugverkehr**

**(vom 2. November 2000)**

Bonn, den 2. November 2000  
LS 11/60.01.87-03/13Va00  
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag

Schwarz

# Gemeinsame Empfehlung des Bundes und der Länder für das Feuerlösch- und technische Rettungswesen auf Regionalen Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen mit Linien- und/oder Pauschalflugverkehr

(vom 2. November 2000)

## Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für Regionale Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze gemäß § 38 und § 49 LuftVZO mit Linien- und/oder Pauschalflugverkehr

## Allgemeines

Der dem Flughafen- oder Landeplatzhalter gemäß §§ 45 und 53 LuftVZO obliegende ordnungsgemäße Betrieb eines Flughafens oder Landeplatzes erfordert die Vorhaltung eines Feuerlösch- und technischen Rettungsdienstes zur Hilfeleistung bei Luftfahrzeugunfällen. Anforderungen an die medizinische Rettung gehören nicht zu den originären Aufgaben des Flugplatzbrandschutzes und sind daher nicht enthalten. Vorschriften, nach denen Feuerlöschpersonal und -geräte für Gebäude, Werkstätten, Tankstellen usw. vorzuhalten sind, werden von diesen Empfehlungen nicht erfasst.

Beim Betrieb von Flugzeugen im Linien- und/oder Pauschalflugverkehr auf den Regionalen Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, muss die Feuerlösch- und technische Ausrüstung den Mindestforderungen des Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt genügen.

Die im Anhang 14 vorgegebene technische Ausstattung und die vorgegebenen Löschmittelmengen sind entsprechend der Einordnung des Regionalen Verkehrsflughafens oder Verkehrslandeplatzes in die Brandschutzkategorie vorzuhalten und gemäß den zeitlichen Vorgaben einsatzfähig zu halten.

Für Flugplätze der ICAO-Brandschutzkategorien 1 und 2 werden keine Empfehlungen gegeben, die über die Richtlinien für das Feuerlösch- und Brandschutzwesen auf Landeplätzen vom 01. März 1983 (NfL I - 72/83) hinausgehen. Bei Erfordernis der Brandschutzkategorie 8 oder höher gelten die Bestimmungen des ICAO-Anhangs 14.

Die Personalausstattung für das Flugplatz-Feuerlösch- und technische Rettungswesen ist wie folgt vorzusehen:

1. Feuerwehrrpersonal, das im Rahmen des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der ICAO vorgeschriebenen Brandschutzes tätig ist, ist Personal, das entsprechend ausgebildet wurde und vom Beschäftigungsort her im Einsatzfälle die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgegebene Eingreifzeit von maximal 3 Minuten garantiert.
2. Das im Flugplatz-Feuerlösch- und technischen Rettungswesen eingesetzte Personal ist nach den Empfehlungen des ADV-Rahmenplanes vom 18. März 1998 "Ausbildung von nicht hauptberuflichem Feuerwehrrpersonal für Flughafenfeuerwehren von Regionalen Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen" auszubilden. (Anhang).
3. Die Feuerwehrrleute müssen die flughafenspezifische Ausbildung (Abschnitt B des Rahmenplanes) durchlaufen. Feuerwehrrleute, die als Atemschutzträger eingesetzt werden sollen, müssen die Tauglichkeit dafür besitzen. Die Anzahl der Atemschutzträger ist nach den Anforderungen des Einzelfalles zu bestimmen. Die Mindestzahl von vier Feuerwehrrleuten als Atemschutzträger (zwei Eingreiftrupp, zwei Reservetrupp) ist im Regelfall erforderlich.

4. Die für die Bedienung der Feuerlöschfahrzeuge vorgesehenen Feuerwehrrleute müssen die Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge (Abschnitt A 5 des Rahmenplanes) durchlaufen und die Befähigung zur Bedienung der Fahrzeuge nachweisen.
5. Die Empfehlung zur Personalstärke und -qualifikation<sup>1)</sup> der Flughafenfeuerwehr auf den Regionalen Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Flugplatz-Brandschutzkategorie nach ICAO-Anhang 14 <sup>2)</sup>	Feuerwehrrpersonal zum Einsatz vor Ort in max. 3 Minuten <sup>3)</sup>			
	Anzahl nach Qualifikation <sup>4)</sup>			
	Anzahl (gesamt) <sup>4)</sup>	Truppleute	Truppführer	Gruppenführer
3	4	2	2	-
4	4	2	2	-
5	5 (4)	2	2	1 (-)
6	6 (4)	3 (2)	2	1 (-)
7	7 (5)	3 (2)	3 (2)	1

- 1) Mindestanforderung unter der Voraussetzung, dass quantitativ und qualitativ ausreichendes Personal der öffentlichen Gefahrenabwehr während der Betriebszeit des Flugplatzes in kurzer Zeit zusätzlich zur Verfügung steht; hierüber sind verbindliche Absprachen zwischen Flugplatzbetreiber und den Gefahrenabwehrbehörden zu treffen.
- 2) Die Vorhaltung zeitlich unterschiedlicher Kategorien ist je nach den Verkehrserfordernissen möglich.
- 3) Das notwendige Personal zur Alarmierung, der Koordinierung und der Erstellung der Einsatzdokumentation ist in der Tabelle nicht enthalten.
- 4) Die Klammerwerte gelten für den Frachtverkehr.

Diese zahlenmäßige personelle Ausstattung geht von der jeweiligen Mindestanzahl der eingesetzten Fahrzeuge zum Ausbringen der Löschmittelmenge aus. Werden aufgrund der technischen Gegebenheiten beim Feuerwehrrfahrzeugpark mehr Feuerwehrrfahrzeuge eingesetzt, so ist der Mindestanzahl pro zusätzlichem Fahrzeug jeweils ein Feuerwehrrmann zuzufügen.

6. Die personelle Ausstattung der Feuerwehr ist auf jeden Fall so zu gestalten, dass für die technische Rettung bei Kategorie 7 mindestens 5 Feuerwehrrleute zur Verfügung stehen. Insgesamt muß das technische Rettungspersonal den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die technische Rettung ist vom Flugplatzbrandschutz zu leisten. Sie umfasst z. B. die Befreiung eingeklemmter Personen bzw. die Herstellung von Zugangsmöglichkeiten in ein Flugzeug bei verklebten Türen.

Die Richtlinie tritt am 02. November 2000 in Kraft.

## Rahmenplan

### Ausbildung von nicht hauptberuflichem Feuerwehrrpersonal für die Flughafenfeuerwehren von Regionalen Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen

#### Einleitung

Auf der 73. Sitzung des ADV-Ausschusses RW am 25./26.09.1997 in Erfurt wurde die Notwendigkeit angesprochen, die Ausbildung von nicht hauptberuflichem Feuerwehrrpersonal von RW über einen besonderen Rahmenplan einheitlich zu regeln. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die vorliegenden Empfehlungen erarbeitet hat.

Eine zweistufige Ausbildung wird für sinnvoll erachtet: Zunächst werden im Rahmen einer **Allgemeinen Ausbildung** Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermittelt, auf die eine **Flughafenspezifische Ausbildung** aufgesattelt wird. Die

Vorschläge für die Allgemeine Ausbildung basieren auf den bundeseinheitlichen Musterausbildungsplänen für Freiwillige Feuerwehren; sie wurden thematisch und zeitmäßig den Gegebenheiten auf Flugplätzen angepaßt.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, den RW-Rahmenplan auf den Flugplätzen der ICAO-Brandschutzkategorien 3 und höher anzuwenden. Damit ist sichergestellt, daß das gesamte Spektrum der im Linien- und Pauschflugreiseverkehr eingesetzten Flugzeugmuster abgedeckt ist.

Für Flugplätze der ICAO-Brandschutzkategorien 1 und 2 werden keine Empfehlungen gegeben, die über die "Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen" (NfL I - 72/83) hinausgehen.

Die folgenden Ausbildungsrichtlinien betreffen ausschließlich Betriebsfeuerwehren nach ICAO zur Flugzeugbrandbekämpfung; baulicher Brandschutz ist nicht Gegenstand dieses Rahmenplans.

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Allgemeine Ausbildung

##### A-1. Ausbildung zum Truppmann

###### A-1.1 Feuerwehr-Grundausbildung

###### A-1.2 Ausbildungsdienst in der Feuerwehr (Zwei-Jahres-Programm)

##### A-2. Ausbildung zum Truppführer

##### A-3. Ausbildung zum Gruppenführer

##### A-4. Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger

##### A-5. Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge

#### B. Flughafenspezifische Ausbildung

#### C. Übersicht Ausbildungszeiten Anlage 3

### A. ALLGEMEINE AUSBILDUNG

(in Anlehnung an die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2)

#### A-1. Ausbildung zum Truppmann

(in Anlehnung an FwDV 2/1, Ziffer 2.1)

##### Voraussetzungen

Eignung für den Feuerwehrdienst  
(Tauglichkeitsuntersuchungen, insbesondere G 26/3)  
Erste-Hilfe-Kurs

##### Ausbildungsziel

Der Lehrgangsteilnehmer muß lernen, im Einsatz die Funktion eines Truppmanns in Einheiten ausüben zu können.

##### Ausbildungsinhalte und -zeiten

Im folgenden bedeuten:  
U = theoretischer Unterricht  
P = praktische Übung

### A-1.1 FEUERWEHR-GRUNDAUSBILDUNG

1. Allgemeine Grundlagen	Stunden
<b>1.1 Rechtsgrundlagen und Organisation der Feuerwehr</b>  Der Flugplatzunternehmer als Träger des abwehrenden Brandschutzes Arten der Feuerwehr Dienstvorschriften (FwDV) ICAO-Vorschriften	1 U
<b>1.2 Rechte und Pflichten des Feuerwehrmannes</b>  Rechtsbestimmungen Dienstbetrieb	1 U
<b>2. Fachbezogene Grundlagen</b>	
<b>2.1 Brennen und Löschen</b>  Brennbare Stoffe Sauerstoff Mengenverhältnis Zündtemperatur Brandklassen Löschmittel	2 U
<b>2.2 Gefährliche Stoffe / Güter</b>  Arten und Wirkungen Kennzeichnungen Persönliche Schutzausrüstung	2 U
<b>3. Fahrzeug- und Gerätekunde</b>	
<b>3.1 Fahrzeugkunde</b> (einschließlich Verkehrssonderrechte)	1 U + 1 P
<b>3.2 Gerätekunde</b>	
3.2.1 Persönliche Ausrüstung	1 U
3.2.2 Löschgeräte, Schläuche, Armaturen	1 U + 2 P
3.2.3 Rettungsgeräte Schere Spreizer Kettensäge Trennscheibe	1 U + 2 P
3.2.4 Geräte für einfache technische Hilfeleistungen	1 U + 1 P
3.2.5 Sonstige Geräte Beleuchtungsgerät Signalgerät Fernmeldegerät	1 U + 1 P
<b>4. Einsatzlehre</b>	
<b>4.1 Rettung</b>	
4.1.1 Befreiung aus lebensbedrohenden Zwangslagen und In-Sicherheit-Bringen von Personen	1 U + 1 P
4.1.2 Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe): ein diesbezüglicher Grundlehrgang wird vorausgesetzt	
<b>4.2 Brandbekämpfung</b>	1 U + 7 P
Löschtaktik Löschtechnik Sicheres Verhalten im Einsatz	

	Stunden		Stunden
<b>4.3 Technische Hilfeleistung unter Verwendung der vorhandenen Geräte</b>	1 U + 5 P	<b>4.4 Gefahren der Einsatzstelle</b>	4 U / P
Bewegen von Lasten Sichern Trennen Beleuchten		Flugzeugbrandbekämpfung Einweisung in besonders gefährliche Objekte / Notfallplan	
<b>4.4 Gefahren der Einsatzstelle</b>	1 U + 1 P	<b>4.5 Unfallverhütung</b>	2 U / P
(Gefahren und Schutzmaßnahmen, allgemein)		(eine Unterweisung in Unfallverhütung muß mindestens einmal jährlich erfolgen)	
<b>4.5 Unfallverhütung</b>	1 U	<b>4.6 Allgemeines taktisches Wissen</b>	2 U / P
		(Orts- und Objektkunde)	

Gesamtstunden: 38 (17 U + 21 P)

Gesamtstunden: 48 (2x24)

#### A-1.2 AUSBILDUNGSDIENST IN DER FEUERWEHR (ZWEI-JAHRES-PROGRAMM)

<b>1. Allgemeine Grundlagen</b>	
<b>1.1 Rechtsgrundlagen und Organisation der Feuerwehr</b>	2 U / P
Gliederung und Geschäftsverteilung Dienstanweisungen	
<b>1.2 Rechte und Pflichten des Feuerwehrmannes</b>	2 U / P
Rechtsbestimmungen Dienstbetrieb	
<b>2. Fachbezogene Grundlagen</b>	
<b>2.1 Brennen und Löschen</b>	2 U / P
<b>2.2 Gefährliche Stoffe / Güter</b>	2 U / P
Arten und Wirkungen Kennzeichnungen Persönliche Schutzausrüstung	
<b>3. Fahrzeug- und Gerätekunde</b>	
<b>3.1 Fahrzeugkunde</b>	2 U / P
<b>3.2 Gerätekunde</b>	
3.2.1 Löschgeräte	2 U / P
3.2.2 Rettungsgeräte	4 U / P
<b>4. Einsatzlehre</b>	
<b>4.1 Rettung</b>	
4.1.1 Befreiung aus lebensbedrohenden Zwangslagen und In-Sicherheit-Bringen von Personen	4 U / P
4.1.2 Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)	4 U / P
<b>4.2 Brandbekämpfung</b>	
Einsatzübungen	8P
<b>4.3 Technische Hilfeleistungen</b>	
Einsatzübungen	8P

#### A-2. Ausbildung zum Truppführer (in Anlehnung an FwDV 2/1, Ziffer 2.2)

<b>Voraussetzung</b>	
Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann	
<b>Ausbildungsziel</b>	
Der Lehrgangsteilnehmer muß lernen, innerhalb einer Flugzeugbrandbekämpfungseinheit fachlich richtig und selbständig nach Auftrag zu handeln.	
<b>1. Allgemeine Grundlagen</b>	
<b>1.1 Rechtsgrundlagen und Organisation der Feuerwehr</b>	2 U
Aufgaben der Feuerwehr nach ICAO-Vorschriften und Betriebsanweisung	
<b>1.2 Rechte und Pflichten des Feuerwehrmanns</b>	2 U
Aufgaben Laufbahn Ausbildung	
<b>2. Fachbezogene Grundlagen</b>	
<b>2.1 Brennen und Löschen</b>	2 U
Löschmittel Löschverfahren Anwendungsmöglichkeiten	
<b>2.2 Gefährliche Stoffe / Güter</b>	2 U
Arten Wirkungen Transport	
<b>3. Fahrzeug- und Gerätekunde</b>	
<b>3.1 Fahrzeugkunde</b>	2 P
Flugplatzspezifische Löschfahrzeuge	
<b>3.2 Gerätekunde</b>	2 P
Schutzkleidung Schutzgerät Rettungsgerät	

	Stunden		Stunden
<b>4. Einsatzlehre</b>		<b>1. Aufgaben des Maschinisten</b>	1 U
<b>4.1 Rettung</b>	2 P	<b>2. Löschfahrzeuge</b>	2 U + 2 P
Lebensrettende Sofortmaßnahmen		<b>3. Rechtsgrundlagen</b>	1 U
<b>4.2 Brandbekämpfung</b>	2 U + 4 P	Unfallverhütungsvorschriften Dienstvorschriften und -anweisungen	
Vorgehen bei verschiedenen Brandobjekten, z. B. Flugzeugbrandbe- kämpfung, Fahrzeugbrände, Flüssigkeits- brände		<b>4. Löschwasserentnahmestellen</b>	1 U
<b>4.3 Technische Hilfeleistung</b>	1 U + 5 P	<b>5. Feuerlösch-Kreiselpumpen</b>	2 U+2 P
Vorgehen bei verschiedenen technischen Hilfeleistungen, z. B. Flugzeugunfälle, Kfz-Unfälle, Auslaufen umweltgefährdender Flüssigkeiten		nach DIN 14420 einschließlich Entlüftungseinrichtungen	
<b>4.4 Gefahren der Einsatzstelle</b>	4 U	Begriffe Leistungsbedingungen Ausführung Bedienung Hydrantenbetrieb und Saugbetrieb Fehlersuche	
Brandausbreitung Atemgifte Ionisierende Strahlung Chemikalien Explosion, Zerknall, Stichflamme Einsturz Elektrizität		<b>6. Kraftbetriebene Geräte</b>	2 U + 3 P
<b>4.5 Unfallverhütung</b>	1 P	einschließlich Geräte zur Flugzeugbergung	
<b>5. Brand-Sicherheitsdienst</b>	1 U		
Sichern der Einsatzstelle, Arbeitsstelle und von Veranstaltungen			

---

Gesamtstunden: 16 (9 U + 7 P)

## B. FLUGHAFENSPEZIFISCHE AUSBILDUNG

### Voraussetzungen

- Abgeschlossene Allgemeine Ausbildung zum Truppmann
- Abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
- Wünschenswert: Abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge

### Ausbildungsinhalte und -zeiten

Im folgenden bedeuten:  
 U = theoretischer Unterricht  
 B = Besichtigung  
 P = praktische Übung

- |   |     |
|---|-----|
| <b>1. Einführung</b>  | 1 U |
| <b>2. Nationale und internationale Richtlinien und Empfehlungen</b> | 2 U |

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)  
 ICAO Anhang 14, Kapitel 9  
 ICAO Airport Service Manual  
   Part 1 Rescue and fire fighting  
   Part 5 Removal of disabled aircraft  
   Part 7 Airport emergency planning  
 Auflagen aus der Genehmigung der  
 Länderbehörde zum Betreiben des  
 Flugplatzes  
 Vorgaben des Bundesverkehrsministeriums  
 Jährliche Feststellung der Brandschutz-  
 kategorie nach ICAO

---

Gesamtstunden: 32 (16 U + 16 P)

### A-3. Ausbildung zum Gruppenführer

Es wird empfohlen, den Musterausbildungsplan "Gruppenführer" nach FwDV2/1, Ziffer 2.3 unverändert anzuwenden, s. **Anlage 1**.

Hinsichtlich der **Zugangsvoraussetzung** wird gefordert, daß Mitarbeiter, die zum Gruppenführer ausgebildet werden sollen, die Ausbildung als Truppmann und Trupführer **vollständig** nach Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2/2 bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder an einer Landesfeuerweherschule absolvieren müssen. (Die gekürzten Ausbildungsgänge nach A-1 und A-2 berechtigen nicht zum Zugang zum Gruppenführer-Lehrgang.)

### A-4. Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger

Es wird empfohlen, den Musterausbildungsplan "Atemschutzgeräteträger" nach FwDV 2/1, Ziffer 4.1 unverändert anzuwenden, s. **Anlage 2**.

### A-5. Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge (in Anlehnung an FwDV 2/1, Ziffer 4.2)

#### Voraussetzungen

- Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
- Fahrerlaubnis (Führerschein) oder betriebliche Berechtigung für die betreffende Fahrzeugklasse

	Stunden		Stunden
<b>3. Luftfahrzeugkunde</b>		Einsetzen von speziellen Geräten zum Eindringen (Spreizer, Scheren, Hydraulikzylinder, Trenngeräte)	
<b>3.1 Luftfahrzeugtypen</b>	2 U		
Typenkunde der auf dem Flughafen verkehrenden Luftfahrzeuge		<b>5.2 Druckentlastung</b>	
		Erkennen, ob die Druckentlastung durchgeführt wurde	
<b>3.2 Luftfahrzeugkonstruktion</b>	3 U	Gewaltsame Druckentlastung von außen	
Konstruktionspläne der einzelnen Luftfahrzeugmuster		<b>5.3 Sofortmaßnahmen zur Menschenrettung</b>	
Triebwerke, Fahrwerke, APU, Werkstoffe		Handling und Verfahren beim Ausbringen der Notrutschen	
<b>3.3 Gefahrenpunkte am Luftfahrzeug</b>	2 U + 2 B	Rettung aus dem Flugzeug unter Atemschutz und Wärmeschutz	
Treibstoffbevorratung		Spezielle Geräte zur Menschenrettung	
Sauerstoffversorgung		<b>5.4 Ablage</b>	
Luftfahrzeugelektrik		Kennzeichnung des Ablageplatzes	
Sicherheitsabstände bei Strahlflugzeugen und Hubschraubern		<b>5.5 Triage</b>	
Besonderheiten bei Militärflugzeugen		Schweregrade der Verletzungen	
Fracht, insbesondere Gefahrgüter im Lfz		Dringlichkeiten bei der Versorgung und dem Abtransport der Verletzten	
Sicherheitsregeln beim Be- / Enttanken		<b>5.6 Verbandplatz</b>	
<b>3.4 Luftfahrzeugkennzeichnung</b>	2 U	Ablauf bei der Versorgung von Verletzten am Verbandplatz	
Nationalitäten		Dokumentation	
Nationale und internationale Fluggesellschaften		<b>5.7 Betreuung und Abtransport Unverletzter</b>	
<b>3.5 Rettungs- und Angriffswege</b>	2 U + 3 B + 4 P	Vorkehrungen und Pläne zur Betreuung und zum Abtransport der unverletzten Personen	
Lage der Türen		Betreuung Angehöriger / Abholer	
Notausgänge		(Organisationsschema)	
Notrutschen		<b>5.8 Leichen</b>	
Fluchtwege auf Tragflächen		Sichere Todeszeichen	
<b>4. Flugzeugbrandbekämpfung</b>		Behandlung von Leichen	
<b>4.1 Einsatztaktik</b>	4 U + 8 P	<b>5.9 Maßnahmen nach Flugunfall</b>	
Luftfahrzeugtypenbezogene Angriffspläne für Brandbekämpfung		Rechtliche Zuständigkeit	
Beachtung der Wetterlage (Windrichtung)		Voice-Recorder	
<b>4.2 Löschmittel</b>	2 U	Flight-Data-Recorder	
Kenndaten der verwendeten Löschmittel		Beweismittel	
Löschmittellehre		Presse	
Praktische Übungen (naß) am Übungsbecken oder an gasbetriebener Übungsanlage		Post	
Ankleideübung mit Wärmeschutzanzügen		Diplomatengepäck etc.	
<b>4.3 Erkenntnisse aus Flugunfällen</b>	4 U	Fracht	
Informationen über Ursachen und Abläufe von Flugunfällen		Gefahrgut	
<b>4.4 Praktische Löschübungen</b>	18 P	<b>6. Flugzeugbergung</b>	1 U
Fahrwerkbrände		<b>6.1 Bergeplan</b>	
Triebwerkbrände		Inhalte des Bergeplanes	
Kabinenbrand		Verantwortlichkeiten	
Frachtraumbrand		Zusammenarbeit mit den Betriebsdiensten des Flughafens	
Treibstoffflächenbrand		<b>6.2 Ausrüstung</b>	
Belüften bzw. Rauchentfernung aus dem Lfz		Unterweisung und Darstellung der Einsatzmöglichkeiten mit der vorhandenen Ausrüstung	
<b>5. Rettung aus Flugzeugen</b>	3 U + 4 P		
<b>5.1 Öffnen / Eindringen</b>			
Darstellung der unterschiedlichen Türsysteme und Fenster			

		Stunden	Thema	Std.	Unter-richt / Praxis	Anteil Bes. Ausb.*)
<b>6.3</b>	<b>Verfahrensablauf</b>					
	Inanspruchnahme des gemeinsamen Bergungspools der deutschen Verkehrsflughäfen Enttanken, Entladen Wegebau		- Zeiteinteilung - Stoffgliederung - Motivation - Ausbildungsformen			
<b>7.</b>	<b>Aussprache</b>	1 U	- Verwendung von Lehr- und Hilfsmitteln			
<hr/>						
Gesamtstunden: <b>68</b> (29 U + 5 B + 34 P)						
<hr/>						

## Anlage 1

### Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2/2

#### 2.3 Musterausbildungsplan "Gruppenführer" (FwDV 2/1. Ziffer 2.3)

##### Voraussetzung:

Abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer

##### Ausbildungsziel:

Der Lehrgangsteilnehmer muß lernen, eine Gruppe, eine Staffel oder einen Trupp als selbständige taktische Einheit zu führen.

##### Dauer:

Mindestens 70 Stunden

##### Stoffgliederung:

Thema	Std.	Unter-richt / Praxis	Anteil Bes. Ausb.*)
<b>1. Allgemeine Grundlagen</b>			
1.1 Rechtsgrundlagen und Organisation - Feuerwehrrecht und Landeskatastrophenschutzrecht - Feuerwehr und Ordnungsbehörden - Amtshilfe - IV. Genfer Abkommen - Bundeskatastrophenschutzrecht - Aufgaben, Stärke, Gliederung und Ausstattung der Fachdienste des Katastrophenschutzes - Aufgaben des Warndienstes - Aufgaben und Organisation des Selbstschutzes	4	U	2
1.2 Ausbilden	7	2 U / 5 P	1
1.2.1 Lehrtechnik  - Sprache und Ausdruck			

#### 1.2.2 Ausbildungstätigkeit

1.3 Führen	2	U	1
- Aufgaben des Gruppenführers - Autorität - Psychologisches Verhalten - Menschenführung unter erschwerten Bedingungen			

### 2. Fachbezogene Grundlagen

#### 2.1 Brennen und Löschen

2.1.1 Brennen	2	U	-
- Oxydation - Feuer - Verbrennungsphasen (Flamme - Glut) - Thermische und mechanische Aufbereitung brennbarer Stoffe			

2.1.2 Löschen	4	2 U / 2 P	1
- Anwendungsbereiche und -grenzen der Löschmittel und Löschverfahren			

2.2 Gefährliche Stoffe/Güter	3	U	1
- Gase, Flüssigkeiten, feste Stoffe (Brennbarkeit, Giftigkeit, andere stoffbedingte Gefahren)			

2.3 Mechanik	2	U	-
- Einfache Maschinen - Hydraulik und Pneumatik			

2.4 Baukunde	2	U	-
- Baustoffe, insbesondere Brandverhalten - Bauteile, insbesondere bei Belastung und Wärmebeanspruchung			

<b>3. Fahrzeug- und Gerätekunde</b>	3	U	
- Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen von Feuerwehrfahrzeugen - Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen von Rettungsgeräten, Löschgeräten, Schutzgeräten. - Normen/Zulassungen - Geräteprüfungen			

Thema	Std.	Unter- richt / Praxis	Anteil Bes. Ausb.*)	Thema	Std.	Unter- richt / Praxis	Anteil Bes. Ausb.*)
<b>4. Einsatzlehre</b>							
4.0 Einsatzplanung und -vorbereitung	5	3 U / 2 P	2				
- Alarm- und Ausrücke- ordnung - Kartenkunde - Ortsbeschreibung, Objekt- kunde und -beurteilung				- Grundsätzlicher Einsatz- ablauf: Vorbereitung während der Anfahrt Maßnahmen des ersten Angriffs Maßnahmen zur Abwehr der Hauptgefahren Maßnahmen zur umfas- senden Gefahrenabwehr Sicherung- und Abschluß- arbeiten			
4.1 Rettung	3	1 U / 2 P	2	- Führung eines Einsatz- abschnitts			
- Grundsätze der Befreiung aus lebensbedrohenden Zwangslagen; wie z. B. bei - eingeschlossenen Personen - verschütteten Personen - eingeklemmten Personen				4.7 Einsatzberichte	1	U	-
4.2 Brandbekämpfung einschl. Wasserförderung	10	2 U / 8 P	2	<b>5. Vorbeugender Brandschutz</b>			
- Die Staffel im Löschein- satz (FwDV 3) - Die Gruppe im Löschein- satz (FwDV 4) . - Der Zug im Löschein- satz (FwDV 5) - Löschwasserversorgung - Löschwasserentnahme - Wasserförderung über Schlauchleitungen, Steig- leitungen, Rohrleitungen				5.1 Allgemeine Grundlagen	2	U	-
4.3 Technische Hilfeleistung Maßnahmen bei	5	1 U / 4 P	-	- Rettungswege - Brandabschnitte - Rauch- und Wärme- abzugsanlagen - Ortsfeste Löschanlagen - Feuermeldeanlagen			
- Verkehrsunfällen - Freiwerden gefährlicher Stoffe - Einstürzen - Wassernot - Unwetter usw.				5.2 Sicherheitswachdienst Aufgaben des Wach- habenden:	2	U	-
4.4 Gefahren der Einsatzstelle				- Überwachung der Betriebsvorschriften - Feststellung baulicher Mängel - Verhalten gegenüber Dritten			
4.4.1 Gefahren und Schutz- maßnahmen	3	U	-	<b>6. Prüfung</b>	4	2 U / 2 P	-
- Sicherung der Ein- satzstelle - Verhalten an der Ein- satzsteife				<b>Insgesamt:</b>	<b>70</b>	<b>45U/25P</b>	<b>14</b>
4.4.2 Besondere Gefahren und Schutzmaßnahmen im Katastrophenfall (Kampfmittel)	1	U	1				
4.5 Unfallverhütung	1	U	-				
4.6 Einsatztaktik	4	U	1				
- Grundsätzliche Aufgaben: Erkunden Beurteilen Entschließen Befehlen Melden							

\*) Der "Anteil Besondere Ausbildung" im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes gibt an, mit welchem Zeitumfang diese im jeweiligen Thema enthalten ist.

## Anlage 2

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2/2

### 4. Musterausbildungspläne für Sonderfunktionen

#### 4.1 Musterausbildungsplan "Atemschutzgeräteträger" (FwDV 2/1, Ziffer 4.1)

**Voraussetzung:**

Abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung, soweit nicht Bestandteil derselben  
Atemschutztauglichkeit

**Ausbildungsziel:**

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger ist eine ergänzende Ausbildung zur Feuerwehr-Grundausbildung. Der Lehrgangsteilnehmer muß lernen, sich gegen Gefahren durch Atemgifte oder Sauerstoffmangel, die ihm an Einsatzstellen drohen, zu schützen und sich entsprechend der Einsatzlage richtig zu verhalten.

**Dauer:**

Mindestens 24 Stunden

**Stoffgliederung:**

Thema	Std.	Unter- richt / Praxis
<b>1. Bedeutung des Atemschutzes</b>	2	U
- Atmung - Sauerstoffmangel, Atemgifte und sonstige Schadstoffe		
<b>2. Anforderungen an Atemschutz und Verantwortlichkeit</b>	1	U
<b>3. Atemschutzgeräte</b>	5	3 U / 2 P
- Einteilung - Einsatzgrundsätze - Handhabung		
<b>4. Übungen mit Atemschutzgerät</b>	12	P
- Gewöhnung - Orientierung - Verständigung - Körperliche Belastung - Einsatzfähigkeit		
<b>5. Wiederholungs- und Ergänzungsübungen</b>	2	1 U / 1 P
- Umgang mit Leinen - Erste Hilfe und Wiederbelebungsgeräte		
<b>6. Leistungsnachweis</b>	1	U
- Testfragen		
<b>7. Verfügungsstunden</b>	1	P
<b>Insgesamt:</b>	<b>24</b>	<b>8U/16P</b>

## Anlage 3

### C. ÜBERSICHT AUSBILDUNGSZEITEN

	Stunden gesamt
<b>A. Allgemeine Ausbildung</b>	
A-1. Ausbildung zum Truppmann	86
A-1.1 Feuerwehr-Grundausbildung	38
A-1.2 Ausbildungsdienst in der Feuerwehr (Zwei-Jahres-Programm)	48
A-2. Ausbildung zum Truppführer	32
A-3. Ausbildung zum Gruppenführer	70
A-4. Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger	24
A-5. Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge	16
<b>B. Flughafenspezifische Ausbildung</b>	68